

Geschäftsbedingungen für die BKS MasterCard

Fassung Februar 2018

Vertragsabschluss

Der Kreditkartenvertrag wird zwischen dem Karteninhaber (in der Folge „KI“ genannt) und der BKS Bank AG (in der Folge „BKS“ genannt) geschlossen und kommt durch Ausfolgung oder Zusendung der BKS MasterCard (in der Folge „Karte“ genannt) an den Antragsteller zustande. Der KI ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenem Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kreditkartenantrag zu unterzeichnen.

Eine vom KI beantragte persönliche Identifikationsnummer (in der Folge „PIN“ genannt) wird diesem nach seiner vorherigen Zustimmung in einem verschlossenen Kuvert getrennt von der Karte ausgefolgt oder zugesendet.

Karte und PIN dürfen nicht gemeinsam versendet werden. Zwischen den Sendungen müssen mindestens drei Werktage liegen. Die BKS wird innerhalb einer Woche nach der Versendung, bei Versendung von Karte und PIN innerhalb einer Woche nach der zweiten Sendung, eine Mitteilung an den Karteninhaber versenden.

Ohne Kenntnis der PIN kann die Karte bei Selbstbedienungseinrichtungen (Geldausgabeautomat oder PIN-Terminal) nicht verwendet werden.

Eigentum an der Karte

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der BKS. Ein Zurückbehaltungsrecht des KI an der Karte ist ausgeschlossen.

PayLife Service Center der easybank AG

Das PayLife Service Center der easybank AG (kurz PayLife Service Center) ist mit der technischen und operativen Abwicklung der Zahlungsverkehrsvorgänge beauftragt.

Vertragsdauer und Beendigung

- **Vertragsdauer**

Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingepprägten Gültigkeitsdauer gültig.

- **Erneuerung der Karte**

Gibt der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung ab, so ist die BKS bei aufrehtem und bestehendem Kreditkartenvertrag verpflichtet, ihm eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode auszustellen.

- **Beendigung**

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis durch Rückgabe oder Rücksendung der entwerteten Karte jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Im Falle einer Kündigung besteht Anspruch auf Rückerstattung einer anteiligen Jahresgebühr, sofern der KI Verbraucher ist. Die BKS kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Das Recht der Vertragsparteien zu einer sofortigen Auflösung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die BKS ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verschlechterung seiner Bonität oder bei Zahlungsverzug mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (in der Folge „VU“

genannt) der MasterCard-Organisation einziehen zu lassen, wenn der BKS die Aufrechterhaltung des Kreditkartenvertrages nicht zumutbar ist. Mit der Vertragsauflösung endet auch die Berechtigung, die PIN zu verwenden.

Rechte des KI

Die Karte berechtigt den KI

- von VU der MasterCard-Organisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Bargeldbezüge sind in Österreich mit einem Höchstbetrag von EUR 200,-- (oder EUR-Gegenwert) für sieben Tage, im Ausland mit einem Höchstbetrag von EUR 1.200,-- (oder EUR-Gegenwert) für sieben Tage begrenzt.
- unter Verwendung der PIN entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benützen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängen die Beträge von den technischen Einrichtungen, den getroffenen Vereinbarungen und der Bonität des KI ab. Bezüglich des Höchstbetrages, der bei Geldausgabeautomaten bezogen werden kann, wird auf die Betragsangaben unter Punkt „Rechte des KI“ verwiesen.

Pflichten des KI

- Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KI erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KI ändert nicht die Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.
- Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte zu verwenden, als
 - das Vertragsverhältnis aufrecht,
 - die Karte gültig und
 - er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer insbesondere für eine ausreichende Deckung seines Kontos Sorge trägt.
- Der KI ist jedenfalls zur Zahlung der Jahresgebühr verpflichtet. Sofern im einzelnen nichts anderes ausgehandelt wurde, ist die Jahresgebühr jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08 / JJ eingepreßt, ist die Jahresgebühr jeweils am 01.09. fällig).

Anweisung, Blankoanweisungen

• Anweisung

Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines VU, so ist er verpflichtet, die BKS unwiderruflich anzuweisen, den vom VU dem KI in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die BKS nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der BKS den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem VU) zu erheben.

Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbeleges, Eingabe der vom VU verlangten Daten im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce) oder durch Eingabe der PIN und Betätigung der dafür vorgesehenen Vorrichtung (z. B. das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) erfolgen, soweit in besonderen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe der PIN, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom KI die PIN eingegeben wird.

• Blankoanweisungen

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, haftet der KI für die Bezahlung des vom VU bei der BKS eingereichten Betrages.

Achtung: Solche Blankoanweisungen werden z. B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem KI und dem VU

Der KI hat Beanstandungen (insbesondere Mängelrügen) oder Meinungsverschiedenheiten, welcher Art auch immer, direkt mit dem VU zu klären. Dies gilt auch für Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Rechnungsbetrages. Der BKS gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, die monatlichen Abrechnungen zu begleichen.

Verwendbarkeit der Karte

- Akzeptiert ein VU die Karte nicht, so trifft die BKS keine Haftung.
- Die Karte berechtigt den Karteninhaber, vom VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte (darunter versteht man zum Beispiel das Einstecken der Karte in ein/an einem Zahlungsterminal) ohne Barzahlung alle von diesen – auch über entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen – gewöhnlich angebotenen Leistungen (z. B. Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen.

Obliegenheiten und Haftung des KI

- Der KI ist verpflichtet, die Karte sorgfältig und von der PIN, die geheim zu halten ist, getrennt zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung stellt insbesondere
 - die Aufzeichnung der PIN auf der Karte, sowie
 - die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke dar als die des Zahlungsverkehrs.

Einen allenfalls notierten PIN hat der KI so sicher zu verwahren, dass er unberechtigten Dritten nicht zugänglich wird. Der KI ist nicht berechtigt, die Karte oder Kartendaten an unberechtigte Dritte weiterzugeben und haftet in diesem Fall für das Verhalten des Dritten; nicht davon umfasst ist die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten zum Zweck einer Zahlung an VU und deren Mitarbeiter. Die Weitergabe der Kartendaten oder des persönlichen Codes an Zahlungsinformations- und auslösedienste, deren Dienstleistungen der Kunde nutzen möchte, ist zulässig, wenn dies für die Nutzung erforderlich ist. Bei der Verwendung der PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden kann.

- Kommt dem KI die Karte oder die PIN, aus welchem Grund immer, abhanden oder treten Umstände ein, die Kenntnis eines unberechtigten Dritten von der PIN vermuten lassen, ist er verpflichtet, die BKS bzw. bei Nichterreichbarkeit das PayLife Service Center unverzüglich zu verständigen, wobei die PIN Mitarbeitern der BKS bzw. des PayLife Service Centers nicht bekannt gegeben werden darf. Nach dieser Verständigung der BKS bzw. des PayLife Service Centers haftet der KI nicht für den Ersatz von Schäden aus einer missbräuchlichen Verwendung der Karte oder der Kartendaten, es sein denn, er hat in betrügerischer Absicht zu einem Missbrauchsfall beigetragen.

Die Sperre kann vom KI wie folgt beauftragt werden:

- **Jederzeit** über eine für diese Zwecke vom PayLife Service Center eingerichtete Sperrnotrufnummer (die Sperrnotrufnummer kann der Internetseite www.paylife.at oder www.bks.at entnommen werden)
 - zu den jeweiligen **Öffnungszeiten** der BKS in einer Geschäftsstelle der BKS oder
 - von **Montag bis Freitag** telefonisch jeweils in der Zeit von **7.00 bis 19.00** bei der BKS über das Kundenservice.
- Bei vorsätzlicher Verletzung der Sorgfaltspflichten durch den KI oder betrügerischer Mitwirkung an missbräuchlichen Verfügungen haftet der KI der BKS zur Gänze für den entstandenen Schaden.

- Eine nach gemeldetem Verlust oder Diebstahl wiedererlangte Karte darf auch durch den KI nicht mehr verwendet werden und ist unbrauchbar zu machen.

Sperre der Karte

- Die BKS ist zur Sperre der Karte verpflichtet, wenn der KI eine Sperre verlangt.
- Die BKS ist zur Sperre der Karte berechtigt, wenn
 - der Verdacht einer missbräuchlichen oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder
 - ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Ein beträchtlich erhöhtes Risiko eines Zahlungsausfalles ist insbesondere dann gegeben, wenn der KI trotz Abmahnung wiederholt mit der Begleichung der Forderungen der BKS in Verzug ist oder wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des KI eröffnet wird.
- Die Nummern gesperrter Karten werden den Akzeptanzstellen bekannt gegeben.
- Die BKS wird den KI – soweit zulässig – von einer durch die BKS veranlassten Sperre und über deren Gründe möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.
- Wird an einem Geldausgabeautomaten 4-mal der persönliche Code falsch eingegeben, kann das Kreditinstitut veranlassen, dass die Karte aus Sicherheitsgründen vorübergehend (für 48 Stunden) unbrauchbar gemacht wird. In dieser Zeit sind keine Transaktionen möglich. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI ausdrücklich zu.
- Die Verwendung einer gesperrten Karte ist unzulässig.

Entgelte und Abrechnung

- Die BKS ist berechtigt, dem KI für die Ausgabe der Karte sowie für die Bereitstellung der damit verbundenen Funktionen und deren Benutzung durch den KI, die mit diesem vereinbarten Entgelte zu verrechnen.
- Die mit der BKS MasterCard in Anspruch genommenen Leistungen werden dem KI einmal im Monat auf dem im Kartenantrag oder in einer allfälligen Zusatzvereinbarung angegebenen Konto bei der BKS angelastet und im Kontoauszug ausgewiesen; eine gesonderte Abrechnung erfolgt nicht. Der KI anerkennt die Richtigkeit der Belastungen auf dem Konto dem Grunde und der Höhe nach, falls er nicht binnen acht Wochen (im Falle eines unautorisierten Zahlungsvorganges längstens binnen dreizehn Monaten) ab Abbuchungsdatum dagegen mündlich oder schriftlich bei der BKS widerspricht. Dies berührt nicht die Ansprüche des KI gegen das VU. Der KI ist verpflichtet, jeweils für ausreichende Deckung am Konto zu sorgen, falls nicht im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung geschlossen worden ist.
- Für Änderungen der Entgelte gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BKS Bank AG.

Änderung der Adresse des KI

Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse der BKS schriftlich bekannt zu geben. Die BKS ist berechtigt, Erklärungen an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des KI zu senden, womit sie als diesem zugegangen gelten.

Änderungen der Geschäftsbedingungen der BKS MasterCard

(1) Ein Angebot zur Änderung dieser Geschäftsbedingungen wird dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die BKS wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Kunden als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie darauf, dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Kontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die BKS die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen übersenden oder in den Geschäftsstellen aushändigen; auch darauf wird die BKS im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über die Nutzung des BKS Bank Kommunikationszentrums abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung in das BKS Bank Kommunikationszentrum, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Kommunikationszentrum auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem BKS Bank Kommunikationszentrum erhält.

(3) Änderungen der vom Kunden zu zahlenden Entgelte (einschließlich Sollzinsen) und der dem Kunden geschuldeten Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) nach den Absätzen (1) bis (2) sind ausgeschlossen.

(4) Einem Kunden, der Unternehmer ist, wird das Änderungsangebot abweichend von Absatz (1) und (2) zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in der mit ihm vereinbarten Form zugänglich gemacht. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als zugegangen, in dem es für den Kunden abrufbar ist.

Gerichtsstand

Klagen eines Unternehmers gegen die BKS können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung der BKS erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der BKS gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die BKS berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der BKS gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.